

Satzung der Ortsgemeinde Westernohe über die Regelung der Benutzung des Saales im Gemeindezentrum Westernohe vom 17. Dezember 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Westernohe hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Der Saalbau im Gemeindezentrum dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.
2. Außerdem kann das Dorfgemeinschaftshaus für Tagungen, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher, religiöser und sportlicher Art benutzt werden.
3. Diese Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters geändert werden.

§ 2 Allgemeines

1. Die Benutzung des Saales im Gemeindezentrum ist nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters erlaubt.
2. Die Räume, Einrichtungen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden, und das gemietete Objekt mit Inventar ist pfleglich zu behandeln.
Eventuelle Beschädigungen und/oder fehlende Einrichtungsgegenstände, die vor oder während der Veranstaltung auftreten oder festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.
3. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten (nur aus schwer entflammbarem Material) müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und - soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters ein- bzw.-aufgebracht werden
4. Es ist verboten Befestigungsmaterial wie Reissbrettstifte, Heftklammern, Nägel, Schrauben etc. an Fußboden, Wänden, Trennwand, Beleuchtung und Bühne zu verwenden. Sofern Klebebänder o.ä. benutzt werden ist dieses wieder rückstandsfrei und ohne Beschädigung der Unterlage zu entfernen.
5. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

6. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist verboten.
Ausnahme: Brennpaste o. ä. für Warmhaltebehälter.
7. Die Bedienung der Trennwand darf nur durch den Hausmeister erfolgen.
8. Das Bedienen des Beleuchtungspanels darf nur durch eine eingewiesene Person erfolgen.
9. Die gesetzlichen Lärmschutzwerte und -zeiten sind zu beachten und einzuhalten.
10. Die statische Belastbarkeit der Bühne ist einzuhalten. Im Zweifelsfall ist der Ortsbürgermeister einzubeziehen.
11. Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. seinem Beauftragten ist Folge zu leisten.
12. Dem Ortsbürgermeister sind verantwortliche Personen zu benennen.

§ 3 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung des Saales im Gemeindezentrum ist eine Benutzungsgebühr zu bezahlen. Die Höhe ist in einer separaten Gebührenordnung geregelt, die vom Gemeinderat beschlossen wird.
2. Die zu zahlende Benutzungsgebühr, sowie ein evtl. Kostenersatz werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der geschuldete Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet ab Rechnungs-Datum, zugunsten der Ortsgemeinde Westernohe an die Verbandsgemeindekasse Rennerod bargeldlos zu zahlen.
3. Rückständige Entgelte unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 4 Haftungsausschluss der Gemeinde

1. Der oder die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Westernohe die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Saales und der Außenanlage, der darin befindlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.
2. Wird die Ortsgemeinde Westernohe in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Hauseigentümer oder aus einem sonstigen Grund von einer Person schadenersatzpflichtig gemacht, die den Saal benutzt oder benutzen will, so hat der Vertragspartner (Schädiger) der Ortsgemeinde Westernohe vollen Ersatz zu leisten.
3. Der Haftungsausschluss gilt auch für verlorengegangene oder sonst wie abhanden gekommene Sachen.

§ 5 Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
2. Wenn die KÜcheneinrichtung (Kühlgeräte, Spülmaschine usw.) mitbenutzt werden sollen, müssen sich Mieter und Pächter der Gastwirtschaft absprechen.
3. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein bis 12:00 Uhr des folgenden Tages zu verlassen. Die Tische, Stühle und die Theke sind feucht abzuwischen. Das benutzte Geschirr ist zu spülen und wieder einzuräumen.
4. Die Bestuhlung und die Tische sind gemäß des Bestuhlungsplans wieder herzustellen. Der Bestuhlungsplan ist zu beachten und einzuhalten!
5. Der anfallende Müll ist durch den Benutzer zu entsorgen.
6. Der Benutzer haftet für Schäden am Gebäude, den Außenanlagen sowie der Einrichtung, des Inventars oder den Gebrauchsgegenständen (wie Geschirr, Gläser, Porzellan). Festgestellte Schäden sind dem Ortsbürgermeister oder seines Beauftragten zu melden.
7. Bei der Übergabe des Schlüssels wird ein Übergabeprotokoll mit Bestuhlungsplan, Menge der Gebrauchsgegenstände (wie Geschirr, Gläser, Porzellan usw.) mit überreicht.
8. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit, an Hand des Übergabeprotokolls, zu prüfen. Schadhafte oder fehlende Einrichtungsgegenstände oder Anlagen sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten anzuzeigen.

§ 6 Belegung

1. Der Saalbau steht bei Veranstaltungen wie folgt zur Verfügung:
Vom Tag vor der Veranstaltung ab 15:00 Uhr bis zum Tag nach der Veranstaltung 12:00 Uhr.
Bei Veranstaltungen während der Woche erfolgt die Abstimmung der Zeiten mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten.
2. Vermietungen haben Vorrang vor regelmäßigen Nutzungen der Vereine o. ä.
3. Buchungen können max. 1 Jahr vor dem gewünschten Termin getätigt werden. Ausnahme: Wenn für Kommunion- oder Konfirmationsfeiern mehrere Anfragen vorliegen, entscheidet das Los spätestens am 30.11. des Vorjahres.

§ 7 Anerkennen der Richtlinien

Die vorstehende Benutzungsordnung wird vom Benutzer ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 8 Begriffsbestimmung

Benutzer ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde Westernohe einen Benutzungsvertrag über die Nutzung bzw. Teilnutzung des Saalbaues abgeschlossen hat und die Veranstaltung durchführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

56479 Westernohe, 17. Dezember 2014

Ortsbürgermeister

Gebührenordnung für die Benutzung des Saales im Gemeindezentrum

für Privatpersonen und Vereine:

	<u>erster Tag</u>	<u>jeder weitere Tag</u>	
Saal komplett	150,00 €	150,00 €	+ Reinigungskosten
Saal zu 2/3	125,00 €	125,00 €	+ Reinigungskosten
Saal zu 1/3	100,00 €	100,00 €	+ Reinigungskosten

(Der Betrag beinhaltet die Strom-, Wasser- und Heizungspauschale)

für gewerbliche Veranstaltungen:

	<u>erster Tag</u>	<u>jeder weitere Tag</u>	
Saal komplett	250,00 €	250,00 €	+ Reinigungskosten
Saal zu 2/3	210,00 €	210,00 €	+ Reinigungskosten
Saal zu 1/3	170,00 €	170,00 €	+ Reinigungskosten

(Der Betrag beinhaltet die Strom-, Wasser- und Heizungspauschale)

Ortsansässige Vereine haben pro Jahr zwei Veranstaltungen frei.
Es fällt eine Nebenkostenpauschale von 30,00 € an.

Bei Absage einer Buchung innerhalb 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin
fallen 50 % der regulären Benutzungsgebühren an.